

HRRS-Nummer: HRRS 2024 Nr. 901

Bearbeiter: Sina Aaron Moslehi/Karsten Gaede

Zitiervorschlag: HRRS 2024 Nr. 901, Rn. X

BGH 6 StR 179/24 - Beschluss vom 16. Mai 2024 (LG Magdeburg)

Entscheidung bei Gesetzesänderung, Schuldspruchänderung; Meistbegünstigungsprinzip (milderer Gesetz); Konsumcannabisgesetz; verbotener Besitz von Cannabis; Beihilfe zum Handeltreiben mit Cannabis.

§ 2 Abs. 3 StGB; § 354a StPO; § 354 StPO; § 34 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b, Nr. 4 KCanG; § 27 Abs. 1 StGB

Entscheidungstenor

1. Auf die Revision des Angeklagten wird das Urteil des Landgerichts Magdeburg vom 11. Dezember 2023

a) im Schuldspruch dahin geändert, dass der Angeklagte des verbotenen Besitzes von Cannabis in Tateinheit mit Beihilfe zum Handeltreiben mit Cannabis schuldig ist,

b) im Strafausspruch aufgehoben, wobei die zugehörigen Feststellungen Bestand haben.

Im Umfang der Aufhebung wird die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an eine andere Strafkammer des Landgerichts zurückverwiesen.

2. Die weitergehende Revision wird verworfen.

Gründe

Das Landgericht hat den Angeklagten wegen Besitzes von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge in Tateinheit mit 1
Beihilfe zum Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren und
neun Monaten verurteilt. Die auf die Rügen der Verletzung formellen und sachlichen Rechts gestützte Revision des
Angeklagten hat mit der Sachrüge den aus der Entscheidungsformel ersichtlichen Erfolg (§ 349 Abs. 4 StPO); im Übrigen
ist sie unbegründet im Sinne von § 349 Abs. 2 StPO.

1. Nach den Feststellungen bewahrte der Angeklagte in seiner Wohnung 1.173,5 Gramm Marihuana mit einem 2
Wirkstoffanteil von 145,7 Gramm THC sowie fünf Pflanzen der Gattung Cannabis mit einem rauchbaren Anteil von
insgesamt 244 Gramm und einem Wirkstoffanteil von 16,9 Gramm THC zum Eigenkonsum auf. Ferner lagerte er für
einen Bekannten 4.850 Gramm Haschisch mit einem Wirkstoffanteil von 1.410 Gramm THC, das, wie er billigend in Kauf
nahm, zum gewinnbringenden Verkauf bestimmt war.

2. Der Schuldspruch ist nach § 354a i.V.m. § 354 Abs. 1 StPO zu ändern. 3

Denn seit dem 1. April 2024 sind Straftaten im Zusammenhang mit Cannabis nicht mehr nach dem 4
Betäubungsmittelgesetz, sondern nach dem Gesetz zum Umgang mit Konsumcannabis (KCanG; BGBl. 2024 I Nr. 109) zu
werten. Dies ist mit Blick auf die Strafdrohung nach § 34 Abs. 1 und 3 KCanG im Vergleich zu § 29a BtMG auch im
konkreten Fall das nach § 2 Abs. 3 StGB mildere Gesetz.

a) Nach den rechtsfehlerfrei getroffenen Feststellungen hat der Angeklagte sich des verbotenen Besitzes von Cannabis 5
in Tateinheit mit Beihilfe zum Handeltreiben mit Cannabis nach § 34 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b und Nr. 4 KCanG, § 27 Abs.
1, § 52 Abs. 1 StGB schuldig gemacht. Auch die Feststellungen zur tateinheitlich verwirklichten Beihilfe zum
Handeltreiben mit Cannabis (§ 34 Abs. 1 Nr. 4 KCanG) sind beweiswürdig belegt; dem steht das urteilsfremde
Vorbringen der Revision nicht entgegen. Der Angeklagte hat eingeräumt, die Kunststoffbox mit dem Haschisch in die
Wohnung „geschleppt“ zu haben; er habe sich „denken können“, was in der Box sei, und habe seinem Bekannten einen
Gefallen tun wollen. Die insoweit erhobene „Verfahrensrüge“ dringt als bloße Beanstandung der Beweiswürdigung nicht
durch (§ 344 Abs. 2 Satz 2 StPO).

b) Bei der Fassung des Schuldspruchs kann wegen der Verwendung der bereits aus dem Betäubungsmittelgesetz 6
bekannten Begriffe grundsätzlich auf die bei der Anwendung dieses Gesetzes gebräuchlichen Formulierungen
zurückgegriffen werden, wobei lediglich beim hier tateinheitlich verwirklichten Besitz der Zusatz „verboten“ zur
Klarstellung geboten ist (§ 260 Abs. 4 StPO), weil diese Art des Umgangs mit Cannabis nicht stets unter Strafe steht
oder eine Ordnungswidrigkeit darstellt (§§ 3, 34 Abs. 1 Nr. 1, § 36 Abs. 1 Nr. 1 KCanG). Da es sich bei § 34 Abs. 3
KCanG - anders als bei § 29a BtMG - um eine Strafzumessungsregel handelt, scheidet trotz des Umstands, dass die

Grenze zur nicht geringen Besitzmenge überschritten wird (vgl. dazu BGH, Beschluss vom 30. April 2024 - 6 StR 536/23 mwN), die Aufnahme in den Schuldspruch aus.

3. Der Strafausspruch hat keinen Bestand. Denn der Senat kann nicht ausschließen, dass die Strafkammer aufgrund des milderen Strafrahmens (§ 34 Abs. 3 KCanG) auf eine niedrigere Freiheitsstrafe erkannt hätte. Die rechtsfehlerfrei getroffenen Feststellungen bleiben aufrechterhalten (§ 353 Abs. 2 StPO) und können um ihnen nicht widersprechende ergänzt werden. 7